

Die Rubrik „Gemeinde bauen“ soll Impulse, Anregungen und Ideen für die Arbeit in den Kirchengemeinden und für deren Entwicklung in Zeiten des Strukturwandels geben – service- und praxisorientiert. Start der Rubrik war ein Interview mit dem Leiter des Referats „Gemeinde und Seelsorge“, Dr. Thomas Schlegel, und Oberkirchenrat Christian Fuhrmann, dem Leiter des Dezernats Gemeinde in der EKM.

## GKR-Wahlen 2019

### Die Wahlen beginnen – Informationen zum Beginn des Wahlzeitraumes und zur Übermittlung der Wahlergebnisse

Ein Beitrag von Andreas Haerter

#### Kurz vor der Wahl

##### 1. Wahlvorstand bestimmen

In der ersten Septemberhälfte beruft der Gemeindekirchenrat (für jeden Stimmbezirk) einen Wahlvorstand per Beschluss (vgl. § 15 GKR-G). Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bestimmen. Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl können nicht im Wahlvorstand mitarbeiten. Für Angehörige des Kandidaten bestehen aber keine Einschränkungen. Auch Kirchenälteste, die nicht mehr kandidieren, können im Wahlvorstand mitarbeiten. Alle Mitglieder müssen wahlberechtigte Gemeindeglieder aus der Kirchengemeinde/dem Kirchengemeindeverband sein. Der Wahlvorstand leitet die Wahl und hat die Aufgabe: den Wahlraum herzurichten (Einrichtung mit Wahlurnen, Ort für geheime Wahl etc.), während der Wahlhandlung im Wahlraum anwesend zu sein, die Wahlberechtigung der Wähler zu überprüfen, die Briefwahlumschläge entgegenzunehmen, nach Ende der Wahl die Stimmen auszu zählen, die Niederschrift zur Wahl zu führen (Formular F18)<sup>1</sup> und den Gemeindekirchenrat und den Kreiskirchenrat über das Wahlergebnis zu informieren.

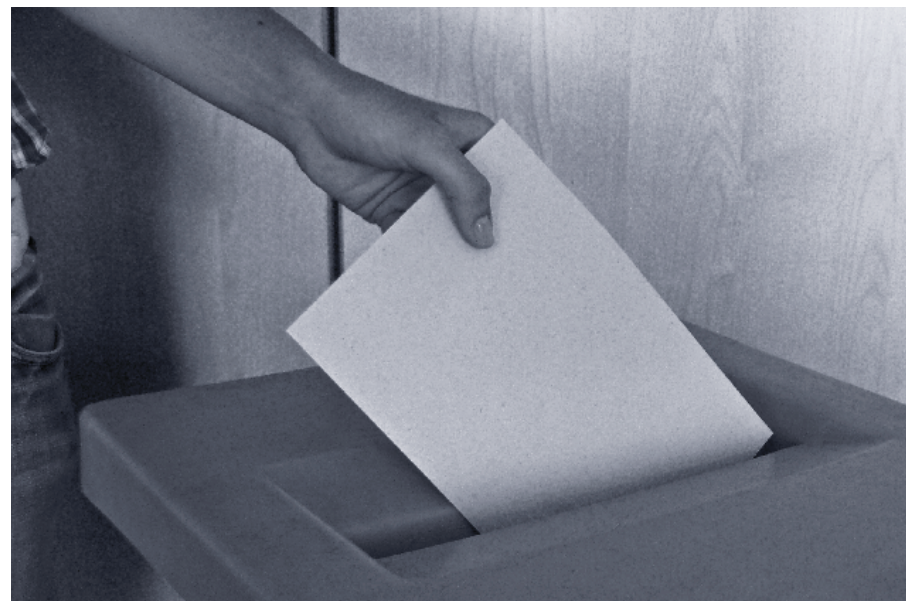
##### Empfehlungen:

Wir empfehlen, eine Zusammenkunft von Vertretern aus den Wahlvorständen eines Pfarrbereichs/einer Kirchengemeinde/eines Kirchengemeindeverbandes/einer Region vor der Wahl zu organisieren und gemeinsam die Handreichung für die Wahlvorstände (Formular F 17)<sup>2</sup> und die Niederschrift (Formular F18)<sup>3</sup> durchzugehen. Auftretende Fragen können so oft bereits vor der Wahl geklärt werden. Jedem Wahlvorstand soll die Handreichung für die Wahlvorstände (Formular F 17)<sup>2</sup>, die Niederschrift (Formular F18)<sup>3</sup> und das Gemeindekirchenratsgesetz mit Ausführungsbestimmungen<sup>4</sup> übergeben werden.

##### 2. Am Wahltag

Das Wahllokal muss bei allgemeiner Briefwahl mindestens eine Stunde und sonst mindestens drei Stunden geöffnet sein. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Wahl verantwortlich. Deshalb müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Jedes Gemeindeglied, das an der Wahl teilnehmen möchte, ist im Normalfall in der Wählerliste verzeichnet. Sollte trotz aller vorangegangener Prüfung ein Gemeindeglied an der Wahl teilnehmen wollen, das nicht in der Wählerliste verzeichnet ist, muss nachgewiesen werden, dass die betreffende Person Glied der jeweiligen Kirchengemeinde und wahlberechtigt ist (Nachweis zum Wohnsitz, Konfirmationsurkunde oder Ähnliches). Die Wahl wird vollzogen, indem die Wähler die von ihnen ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlurne einlegen. Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt. Da auch die Briefwähler in der Wählerliste vermerkt werden, kann so eine doppelte Stimmabgabe vermieden werden.

Alle eingegangenen Briefwahlumschläge werden zu Beginn der Wahl vom Wahlvorstand entgegengenommen. Aus dem Umschlag wird der Wahlschein entnommen, die Stimmabgabe auf besondere Weise in der Wählerliste vermerkt und der Umschlag mit dem Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Da in der Niederschrift Angaben zur Zahl der Briefwähler gemacht werden müssen, empfiehlt es sich, die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen zur nachträglichen Auszählung anders als die im Wahllokal abgegebenen Stimmzettel zu kennzeichnen. Es ist sinnvoll, sich am Wahltag als Wahlvorstand so rechtzeitig zu treffen, dass diese Aufgaben zu Beginn der offiziellen Wahlzeit erledigt sind. Das gilt besonders, wenn Briefwahlunterlagen an



alle Wahlberechtigten verschickt wurden. Auch während der Wahlhandlung können noch Briefwahlumschläge entgegengenommen werden.

Hinweis: Wer seinen privaten Briefkasten als Briefwahlkasten zur Verfügung gestellt hat, ist darauf hinzuweisen, dass er bis zum Beginn der Wahlzeit eingegangene Briefwahlunterlagen dem Wahlvorstand übergibt. Zum Ende der Wahlzeit soll er seinen Briefkasten noch einmal überprüfen und gegebenenfalls noch eingegangene Briefwahlunterlagen bis zum Ende der Wahlzeit dem Wahlvorstand übergeben.

##### 3. Das Wahlergebnis

Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenauszählung. Sie ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 GKR-G). Bei der Wahl in Stimmbezirken wird die Wahlhandlung jeweils mit dem Ende der Wahlzeit im Stimmbezirk abgeschlossen. (§ 16 Absatz 1 GKR-G AV)

Zur Frage der Ungültigkeit von Stimmen befinden sich Hinweise auf den Stimmzetteln, in der Handreichung für Wahlvorstände und im Gemeindekirchenratsgesetz. Darüber hinaus soll hier noch einmal festgestellt werden, dass ein Stimmzettel nicht dadurch ungültig wird, dass weniger Stimmen abgegeben werden als möglich.

Werden gleichzeitig örtliche Beiräte gewählt, ist Folgendes zu beachten: Die Stimmzettel für den Beirat werden erst ausgezählt, nachdem das Ergebnis der Gemeindekirchenratswahl festgestellt wurde. Ein Mitglied des Gemeindekirchenrates gehört per Gesetz zum örtlichen Beirat. Diese Mitglieder fallen daher bei der weiteren Bewertung des Wahlergebnisses heraus. Für den örtlichen Beirat gewählt sind die übrigen Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Das Ergebnis halten Sie bitte in der Anlage 2 zur Niederschrift fest.

Der Wahlvorstand fertigt die Niederschrift (Formular F18) 1 über die Wahl an. **Die Niederschrift ist unmittelbar nach Fertig-**

**stellung an den Kreiskirchenrat (in der Regel die Superintendentur) zu übersenden (per Fax, E-Mail oder Boten), gegebenenfalls über das Gemeindebüro.** Darüber hinaus soll das Wahlergebnis online in ein entsprechendes Portal (über [www.wahlen-ekm.de](http://www.wahlen-ekm.de)) eingetragen werden. Diese Eintragung ist neu. Sie soll einen schnellen Überblick über die Wahlergebnisse im Kirchenkreis und der Landeskirche ermöglichen. Dazu wird das Landeskirchenamt noch einmal eine gesonderte Information geben. Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände regeln, wer diese Eintragung vornimmt (zum Beispiel Gemeindebüro/Mitglied GKR/Pfarrer oder Pfarrerin).

##### 4. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Im nächsten Gottesdienst in der Kirchengemeinde beziehungsweise in einer Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes und in ortsüblicher Weise (zum Beispiel Aushang, Homepage, Zeitung) wird das Wahlergebnis öffentlich bekannt gegeben und auf die Möglichkeit der Anfechtung hingewiesen. Für die Bekanntmachung können Sie eine Variante des Formulars F201 nutzen.

Innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung können Wahlberechtigte die Wahl anfechten, wenn gegen die kirchliche Ordnung verstoßen wurde. Die einwöchige Frist beginnt mit der ersten Bekanntmachung, zum Beispiel im Gottesdienst.

##### 5. Hotline

Das Landeskirchenamt wird in der Zeit vom 5. bis 27. Oktober dafür sorgen, dass die Servicenummer 0361/51800312 auch außerhalb der Geschäftszeiten des Landeskirchenamtes bis 20 Uhr und am Wochenende von 9 bis 20 Uhr zu erreichen ist. Im Wahlablauf auftretende Fragen können so direkt beantwortet werden.

<sup>1</sup> <https://www.wahlen-ekm.de/formulare/>

<sup>2</sup> [https://www.wahlen-ekm.de/asset/v\\_mXXGz2TryifomEwDfNKA/recht-gkr-homepage.pdf](https://www.wahlen-ekm.de/asset/v_mXXGz2TryifomEwDfNKA/recht-gkr-homepage.pdf)